

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Heizungsoptimierung im mehrgeschoßigen Wohnbau

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen dem/der AntragstellerIn als „Förderungsnehmer“ und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idgF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF, das Informationsblatt und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Heizungsoptimierung im mehrgeschoßigen Wohnbau“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Upload beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Informationsblatt „Heizungsoptimierung im mehrgeschoßigen Wohnbau“ genannten Fristen für die Registrierung, Antragstellung, Beratung und Durchführung der Heizungsoptimierung sind einzuhalten. Der Förderungsantrag kann nur innerhalb der 12-monatigen Frist ab Registrierung per Online-Plattform gestellt werden. Eine Antragstellung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag, inklusive seiner integrierenden Bestandteile, ergeben, wird ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie das sachlich zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, vereinbart.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF. zu verwenden.
4. alle vorgesehenen Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
5. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
6. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. § 4 Abs. 1 Z6).
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer (Ko-) Finanzierung der Europäischen Union, den Kontrollorganen der Europäischen Union jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der Förderungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.
2. Wird die geförderte Maßnahme geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages vorzulegen. Weiters sind Nachweise über alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlten Leasingraten vorzulegen (z.B. in Form von Kontoauszügen oder Telebanking-Belegen).

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.

Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idgF) umfasst.

8. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung als „De-minimis- Beihilfe“ gewährt wird.
9. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß zu machen und die Rechnungsbeträge vollständig anzuführen. Alle Beträge beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.
10. während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
11. im Falle einer (Ko-)Finanzierung der EU die Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß §3 Abs. 20 der Förderungsrichtlinien sowie die Einhaltung allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
6. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
7. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
8. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind.
9. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 6 der Förderungsrichtlinien).
10. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen ver- gaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
11. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in

dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

12. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 14 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Förderungsgeberin als Verantwortliche informiert den/die FörderungsnehmerIn hiermit gemäß Art 13 und 14 DSGVO über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die dem/der FörderungsnehmerIn zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der FörderungsnehmerInnen), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zB Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zB Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum bzw Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch
- iii. Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin übermittelt die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
- ii. an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG
- iii. nach Vertragsabschluss an Dritte – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar seinen/ihren Namen, seine/ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt die Förderungsgeberin – sofern der/die FörderungsnehmerIn gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte. Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Klima- und Energiefonds zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Förderungsgeberin. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin im Online-Antrag erforderlich.

Der/Die FörderungsnehmerIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

4. Speicherdauer:

Die Förderungsgeberin speichert die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten dazu verpflichtet, die Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin länger aufzubewahren (in der Regel 7 Jahre).

Außerdem speichert die Förderungsgeberin die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen dem/der FörderungsnehmerIn und der Förderungsgeberin geltend gemacht werden können bzw. bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin, so steht dem/der FörderungsnehmerIn ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn der/die FörderungsnehmerIn glaubt, dass die Verarbeitung seiner/ihrer der personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine/ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich der/die FörderungsnehmerIn außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Der Fördergeber hat uns zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt. Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für den/die FörderungsnehmerIn die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
kpc.datenschutz@kommunalkredit.at